

# Infoveranstaltung Güterbeförderung

Oliver Fuss

31. Mai 2017



# Gefahren in der Verkehrshaftungsversicherung

## Überblick

---

- Frachtenbörsen
- Lohnfuhrverträge
- Nichteinhaltung von Ruhezeiten
- Zuverlässigkeit des Transportunternehmers
- Allgemeine Risiken und versicherungstechnische Möglichkeiten der Absicherung

# Frachtenbörsen

## Chancen und Gefahren

---

Eine Frachtenbörse ist eine Börse für Frachtgut.

An einer solchen Börse werden keine Güter gehandelt, vielmehr geht es um den Erwerb des Rechtes eine Fracht in einem Auktionsprozess zu erwerben oder eine Fracht zu verbringen.

Zwei Arten von Frachtenbörsen

a) Klassisches schwarzes Brett

Ware/Destination sind bekannt – Teilnahme freigestellt

b) Auktion bzw. Rückwärtsauktion

Preis liegt vor – Billigstbieter erhält Zuschlag

# Frachtenbörsen

## Chancen & Gefahren

---

- **Chancen:**

- Optimale Nutzung von Transportkapazität und Ladung

- Leerkapazitäten können vermieden werden

- Abdeckung von Spitzenzeiten

- Frachtanbieter kann eine Kostenoptimierung in Form von günstigem Frachtentgelt durchführen

- **Gefahren:**

- Haftung des Frachtenbörsenbetreibers bezieht sich NICHT auf die ordnungsgemäße Verbringung der Fracht

- Betreiber bringt nur Angebot und Nachfrage zusammen

# Frachtenbörsen

## Versicherungsrechtlicher Aspekt

---

Erfolgt regelmäßig eine Beauftragung von „unbekannten“ Frachtführern und kommt es zu einer Unterschlagung der Ladung, wird zu prüfen sein, ob grobes Organisationsverschulden vorliegt, welches eine Leistungsfreiheit des Versicherers nach sich ziehen würde.

**Grobes Organisationsverschulden wird als grob fahrlässige Handlung des Versicherungsnehmers qualifiziert.**

# Frachtenbörsen

## Versicherungsrechtlicher Aspekt

---

Der Frachtführer und seine Bediensteten oder sonstigen Gehilfen können sich auf **Haftungsausschluss- oder Haftungslimitierungsregelungen** der [Art 17](#) bis [Art 28 CMR](#) oder auf Bestimmungen der CMR, die die Beweislast umkehren (d.h. dem Anspruchssteller auferlegen) **nicht berufen**, wenn er/sie den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihnen zur Last fallendes Verschulden verursacht hat, dass nach dem (nationalen) Recht des angerufenen Gerichtes der Vorsatz gleichsteht.

Nach der ständigen (in der Lehre kritisierten) österreichischen Judikatur kann sich der Frachtführer (und seine Leute) daher auf die Haftungslimits und Haftungsausschließungsgründe nicht berufen, wenn er (beurteilt nach den individuellen Umständen) am entstandenen Schaden (Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung) zumindest grobe Fahrlässigkeit (Kritik der Lehre) zu verantworten hat.

# Frachtenbörsen

## Versicherungsrechtlicher Aspekt

---

Die Rechtsprechung zu Art 29 CMR ist, da auf individuelle Umstände abzustellen ist, ausgesprochen spitzfindig.

Die **Folge**, dass sich der Frachtführer auf [Art 17](#) bis [Art 28 CMR](#) nicht berufen kann, ist nicht bloß **der Höhe nach unlimitierter Schadenersatz**, sondern auch, dass nicht bloß Schäden aus Verlust, Beschädigung oder Lieferfristüberschreitung geltend gemacht werden können, sondern **sämtliche Schäden, die auf Grundlage** anderer anwendbarer Rechte (**innerstaatliche Schadenersatzregelungen**) **geltend gemacht werden können**. Ferner können auch höhere Verzugszinsen als 5 % gemäß [Art 27 CMR](#) begehrt werden.

# Lohnfuhrverträge

---

Der Lohnfuhrvertrag ist eine Sonderform des Werkvertrages. Bei diesem Vertrag schuldet der Lohnführer nicht den Transport der Sache von einem an einen anderen Ort, sondern stellt ein Fahrzeug mit Fahrer zu beliebiger Beladung und Fahrt nach Weisung des Auftraggebers zur Verfügung. Es liegt somit kein Frachtvertrag gemäß § 425 UGB oder CMR vor.

Wesentlich ist somit wahre Vertragsgestaltung im Innenverhältnis. Die CMR gilt nur dann, wenn die Übernahme zur Beförderung Hauptinhalt der getroffenen Vereinbarung ist. Bei reiner Vermietung eines Fahrzeuges zwecks Durchführung eines Transportes haftet der Vermieter nicht nach CMR.



# Schadenersatz

## Haftungstatbestände

---

Überwiegend gilt das Prinzip der Verschuldenshaftung mit Umkehr der Beweislast (d.h. der Geschädigte muss dem Frachtführer beweisen, dass dieser schuldhaft gehandelt hat (Art 23 CMR))

Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz gilt keine Haftungsbeschränkung (Art. 29 CMR)

Erfolgs- und Gefährdungshaftung (Art. 17.3 CMR – Fahrzeugmängel)

Keine Haftung besteht bei Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses (Art. 17 Abs 2, lit d CMR)

# Nichteinhaltung von Ruhezeiten

## Grobe Fahrlässigkeit

---

Art. 29(1) Der Frachtführer kann sich auf die Bestimmungen dieses Kapitels, die seine Haftung ausschließen oder begrenzen oder die Beweislast umkehren, nicht berufen, wenn er den Schaden vorsätzlich oder durch ein ihm zur Last fallendes Verschulden verursacht hat, das nach dem Recht des angerufenen Gerichtes dem Vorsatz gleichsteht.

**Für den Vorwurf grober Fahrlässigkeit ist es unerheblich, dass das Verhalten üblich ist.**

Das Fahren im Zustand der Übermüdigkeit, insbesondere bei Nichteinhaltung der Ruhezeiten zwischen den Schichten.

# Grobe Fahrlässigkeit

## Beispiele

---

### **Ablieferungsfehler:**

Wenn der Frachtführer entgegen der von ihm mit Übernahmebescheinigung (FCR) übernommenen Verpflichtung die Ware an **einen nicht Berechtigten** ausliefert

Die Nichteinziehung der vereinbarten Nachnahme bei Ablieferung **kann** grobfahrlässig sein

### **Beförderungsfehler:**

Durchführung des Transports nach Erkennen gravierender Beladefehler und vergeblichen Versuch, die Gehilfen des Absenders zu veranlassen, den Ladefehler zu beheben

# Grobe Fahrlässigkeit

## Beispiele

---

- Transport einer sichtbar **unzureichend verpackten und falsch verladenen** kopflastigen Maschine
- Transport mit vertragswidrigen Transportmitteln, erhebliche Überladung
- Der Versuch, mit einem 4 m hoch beladenen Fahrzeug eine Brückendurchfahrt von 3,9 m lichter Höhe zu durchfahren, ohne vorher sorgfältig zu kontrollieren, ob das Fahrzeug ohne Beschädigung die Durchfahrt passieren kann
- Beförderung von Kornfeindestillat in Tanklastzug, dessen Tank nach Vortransport unzureichend von Dieselöl und Benzin gereinigt worden ist, **aber** anders, wenn ein Dritter die Reinigung vorgenommen und die sachgemäße Durchführung bescheinigt hat
- fehlende Überwachung der Entladung eines Tanklastzuges, der nicht mit Messgeräten und Ventilverschlussautomatik ausgestattet ist

# Grobe Fahrlässigkeit

## Beispiele

---

### Diebstahl:

- Abstellen eines beladenen Lastzugs nachts ohne besondere Vorsichtsmaßnahmen
- unbewachtes Abstellen ohne Diebstahlssicherung für 15 Minuten, wenn ein besonders gesichertes Fahrzeug versprochen war
- unbewachtes Abstellen des Lkw in Mailänder Vorort
- unbewachtes Abstellen auf nicht eingezäuntem, unbewachtem Grundstück für ein Wochenende eines mit einer Plane abgedeckten Trailers
- wenn der ohne Beifahrer unterwegs befindliche Lkw auf der Parkspur der Autobahn bei Brescia abgestellt wird und sich der Fahrer in der Kabine zur Nachtruhe begibt, während der, von ihm unbemerkt, die Planen des Lastzuges aufgeschnitten werden und das Frachtgut entwendet wird

# Grobe Fahrlässigkeit

## Beispiele

---

### Lieferfristüberschreitung:

- Transport Neapel-Niederrhein mit nur einem Fahrer, wenn eine Transportdauer von unter 50 Stunden zugesagt ist.
- der Transport eines Messestands nach Saudi-Arabien war so knapp geplant, dass nicht einmal ein Tag Spielraum für etwaige Transportverzögerungen zur Verfügung stand. Mangels Vorhandensein eines Visums für den Fahrer konnte die Fahrt jedoch erst um mehrere Tage verspätet angetreten werden, wodurch es zur Lieferfristüberschreitung und zum Eintritt eines bedeutenden Vermögensschadens kam

# Grobe Fahrlässigkeit

## Beispiele

---

### **Nichtfolgen von Instruktionen**

z.B. betreffend Kofferaufbau oder Transport ohne Umladung

### **Organisationsverschulden:**

- die Geschäftsleitung sorgt nicht dafür, dass bei Schwierigkeiten sofort leitende Mitarbeiter unterrichtet werden
- wenn der Betrieb so mangelhaft organisiert ist, dass dies für jeden Leiter eines Speditionsunternehmens offenkundig sein muss
- grobe Mängel der Überwachungstätigkeit und Personalauswahl

# Allgemeine Risiken

## Risikoausschlüsse – jedoch versicherbar

---

Unverbindliche Musterbedingungen für die CMR (2014)

Art. 5 Ausschlüsse (Auszug)

- Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder **dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen** ergeben
- Ansprüche aus Anlass von Beförderungen, bei denen öffentlich rechtliche Vorschriften verletzt wurden (z.B. **sonstige verkehrsmäßige Beschränkungen...**)
- Schäden durch Diebstahl aus oder Diebstahl von beladenen und ohne Fahrer abgestellten Transportmitteln an Sam-, Sonn und Feiertagen



# Allgemeine Risiken

## Risikoausschlüsse – jedoch versicherbar

---

- Gefahren des Gebrauchs oder Einsatzes von Computern, Computersystemen, Computersoftwareprogrammen oder Prozessabläufe oder sonstigen Systemen der elektronischen Datenverarbeitung sowie Gefahren aus deren Missbrauch oder aus deren Manipulation oder Beschädigung von Dritten
- Bergungs-, Beseitigungs-, Sicherungs- sowie Aufräumkosten
- Ansprüche aus der Beförderung von Kühl- und Thermogütern, Mobiltelefonen, Computern, Geräte der Unterhaltungselektronik und anderen elektronischen Geräten
- Schadenersatzansprüche, die aus den Titeln der Art. 24 und 26 CMR (Werterhöhung, Interesse an der Lieferung) hergeleitet werden sowie Ersatzansprüche bezüglich der Fracht gemäß Art. 23(4) CMR

